

Joannes Köbbele  
 Berndt Ebbert  
 Winolt Köbbele  
 Johann Hackman  
 Johan Funke  
 Michael Babrinck  
 Wilhelm Wiemer  
 Berndt Ebbert  
 Heinrich Friedrich  
 Henrich Jürgen Rustige  
 Ludwig Dirkes  
 Bernardt Schrop for mich u. Christian Bernholt  
 Jost Heckert  
 Wilhelm Stuffen  
 Adrian Rustige

ad requisitionem subsequendum scilicet in publico requisitionum  
 (d. h. auf die Forderung der Folgenden, nämlich derjenigen, die öffentlich die Forderung stellen)

Pro Dirck Konninghoffer  
 Kemberth Lenken  
 Kasparen Plümpe  
 Engelbert Lohman  
 Tönnis Schwartze  
 Kaspar Möller  
 Berndt Lohman  
 Johan Hecker  
 Daniel Bitter  
 Henrich Dach  
 Johan Lutger Lohman

subscripsi Ego  
 Johannes Ludovicus Peters, Notarius publ.

Diese Original-Schuldverschreibung von 25 R. Thlr. hat noch zwei Nachsätze am 6. Januar 1726, Erwitte, cediert Winold Moller (unten steht für sich allein „Caspar Müller“) mit dem Vermerk „Im nam mien Mutter“ das Kapital an den Wirtmann Wiemer.

Am 12. Oktober 1745 findet sich dann ein Schlußvermerk: „Diese obligation so auf die 25 R. Thlr Capital tuhe ich Anton Bank dem Johan Henrich Rustige übercedire mitt allem recht, so ich davon habe da Rustige mir dis Capital mitt 25 R. Thlr. richtig wieder erlegt hatt, solches bescheinigt dießes.“

Es ist ein ehrwürdiges, dem Ernste der Zeit entsprechendes Dokument, welches auch dem St. Bürokratiuss alle Ehre macht. Aus dem langatmigen, sehr vorsichtig abgefaßten, präcis formulierten und geschickt verlausulierten Text der Schuldburkunde geht hervor, daß die Schuld der Gemeinde Erwitte dem Herrn von Droste gegenüber durch Partial-Obligationen aufgebracht und abgelöst wurde. Und zwar haben die obengenannten 32 Amtseingeweihten — jeder nach seinem Vermögen — dieselben übernommen. Di Gemeinde und ihre Bewohner haften voll und ganz, mit Hab und Gut, solidarisch für die Schuld.

**2. Obligation der Westerkotten'er Dorf-Anleihe vom 17. Mai 1646.**

Bekennen mir Sämtliche Eingeweihten zum Western Roden vor uns und unsere Erbens undt Nachkommens auch Jedermännlichches Hiermit undt in Krafft dieses! Daß uns der woll Edele Gestrenger undt Manhaftiger Kembert Kofstump Fürstlicher Hesiischer Ritmeister auf unser flehentliche bitte in unseren nöhten vorgestreckt undt gelehnet die sumb (Summe) von Ein hundert Reichsthaler ahn guter gangbahrer münche innerhalb eines halben jahres frist a dato dieses neben der gebührlichen pension (d. h. Zinsen), wofern die Lofe (d. h. die Kündigung zur Wiedereinlösung des Darlehens) einen Monat Zeit zuvor angekündigt ist, zu bezahlen, so mir hinwiederumb zu unseren besten unt in specie zu abzahlung lauffender Contribution (d. h. Kriegsteuer, Brandschätzung) unt habender Swebdischer Salvaguardi (d. i. Schwedischer Salvogarde, Schutzwache) angewant unt verwendet haben.

Deßwegen von der exeption non numeratae pecuniae, delimit, cessionis ultra dimidium (d. h. es soll keine Rede sein von der Austrede wegen nicht bezahlter Gelder, von Arglist usw.) undt was derselben exproprirt undt hiervon erachtet werden könne, wolwüßentlich renunciiren unt verziehen Beloben (geloben) danebens auch unt versprechen hiemit wollgeb Heeren Ritmeistern vollkommene eviction (d. h. Gewähr, Sicherstellung) unt wahrhaftt zu leisten, wo weit (soweit) wannhe solches nötig

seyn würde, bey Verpfindung aner unser Erbe, Haad und Güter sampt unt besonders außbescheiden, sich daran auch im Nothfall sam in genere quam in specie (d. h. sei es im allgemeinen wie im besondern) seinem Belieben nach, dieselben sey es in der außserhalb dem Erzstift Röllen, oder wo dieselbe anzutreffen sein gelegen, vollkommentlich zu erholen.

Alles sonder betrug unt argelst.  
 So geschehen Lippstadt den 17 Maij alten Calenders des ein Tausent sechshundert sechs unt vierzigsten Jahres.

gez. Seebant  
 Johannes Buchholz in fidem scripsi v. Jutherissi  
 Joan Hensen  
 Friße Bredenolt  
 Johan Rige

Pro Copia authentica subscripsit Henricus Woltermann advoc. et Notar, Caesar publ. manu propria et Sigillum Notariatus appressit a D. 1653 22. August.

(L. S. H. W., Umschrift: Justis Fit laurea.)

Es handelt sich bei dieser Urkunde um ein Darlehn von 100 R. Thlr., welches der Fürstl. Hessische Ritmeister Kembert Kofstump in Lippstadt der Gemeinde Westerkotten zur Bezahlung von Kriegs-Kontributionen usw. gegeben hatte.

Fünf Dorfeingeweihte: Seebant, Buchholz, Hensen, Friße Bredenolt und Rige — wahrscheinlich als Gemeinde-Vorstand — haben das Schuldanerkenntnis am 17. Mai 1646 manu propria unterschrieben und besiegelt.

Von diesem Dokument hat der Advokat und der Kaiserl. öffentliche Notar Henric Woltermann, dessen Anfangsbuchstaben H. W. auch in dem beigedruckten Siegel enthalten sind, am 22. August 1653 diese beglaubigte Abschrift genommen.

Zu berücksichtigen sind die Jahreszahlen. 1623, 1630 und 1646, also während des 30jähr. Krieges. Im Jahre 1622 wurde bekanntlich vom Herzog Christian von Braunschweig-Wolfenbüttel — dem tollen Christian — besonders die Umgegend von Lippstadt: Erwitte, Eiteloh, Bödenförde und Westerkotten verwüstet und zum größten Teil geplündert und niedergebrannt.

Es waren sehr betrüble und armseilige Zeiten wie heute! — Gebudt! — Trösten wir uns mit dem Epigramm

Eins bist du dem Leben schuldig:  
 Handle . . . oder bleib in Ruh! —  
 Bist du Amboß? . . . sei gedudt,  
 Bist du Hammer . . . schlage zu! —

Deutschland wird auch wieder „Hammer“ werden!

**Zur Schwedenzeit.**

Von Heinrich Freiherrn Droste zu Hülshoff.

Am 26. August 1632 war es, an einem Donnerstage. Heiß hatte die Sonne den ganzen Tag über der still und abseits gelegenen Burg Eringerfeld gebrüht und als sie sich endlich langsam ihrem Untergange zuneigte, glittten ihre letzten zudenden Strahlen gerade über die Kirchtürme des aus der Ferne herüber schimmernden Geselke dahin. Eine milde Abendluft verbreitete sich. Die Burgherrin, Elisabeth von Hörde, eine Tochter des bekannten Geheimrats und Landdrosten Kaspar von Fürstenberg, lag krank darnieder. Ihr Mann, Christoph von Hörde, war bereits 1614 nach nur sechsjähriger Ehe verschieden und hatte sie mit acht kleinen Kindern zurücklassen müssen. Da ertönten plötzlich Hornsignale und Kanaren, einige knappe Kommandoworte, und in wenigen Augenblicken war das Wohnhaus von zwei Schwadronen Schwedischer und Hessischer Kavallerie umzingelt. Elisabeth von Hörde wurde von ihnen festgenommen.

Was war geschehen? Der Schwedische Ritmeister von Hövel hatte im Verlaufe der Kampfhandlungen den Kaiserlichen Obersten von Westerkolt gefangen genommen und sich von diesem ein Lösegeld von 3200 Reichsthalern versprechen lassen. Nachher aber wollte Westerkolt nur 500 Thaler zahlen, da zwischen den verschiedenen Heeren eine tarifmäßige Vereinbarung über das Lösegeld der einzelnen Chargen bestand, nach der für Obersten lediglich ein Höchstbetrag von 500 Reichsthalern zu zahlen war. Hövel war hiermit nicht einverstanden. Auf Beschwerde Westerk-

holts hin ließ der Kaiserliche Feldmarschall von Pappenheim die Frau des Ritmeisters von Hövel in Dortmund festsetzen, um deren Mann zum Nachgeben zu veranlassen. Für diese Festnahme wollte nun Hövel Vergeltung ausüben und zog mit zwei Schwadronen Kavallerie nach Eringerfeld, um die kranke Witwe von Hörde seinerseits festzunehmen!

Elisabeth von Hörde wurde von den rohen Schwedischen und Hessischen Reitern gefangen nach Soest gebracht, zugleich nahm das Gesindel auch alle Eringerfelder Pferde mit. In Soest wurde Frau von Hörde in dem Hause des Bernard Bödeker festgesetzt und sie wurde gezwungen, die Zahlung eines Lösegeldes von 3200 Reichsthalern zu versprechen, für deren Zahlung Bödeker bürgen mußte. Da griff ihr Bruder, der Landdroste Friedrich von Fürstenberg, ein, und durch dessen Vermittlung kam ein Vergleich zustande, wonach von Hövel für Rechnung des von Westerkolt im Wirthause zum goldenen Anker in Soest ein für allemal 500 Reichsthaler ausbezahlt erhielt.

Nach einer Abwesenheit von fast vier Wochen konnte dann Elisabeth von Hörde endlich zu ihren verlassenen Kindern nach Eringerfeld zurückkehren. Die ausgefügte Schmach und die rohe Behandlung durch das Kriegsgesindel hatten die hochgebildete Frau so mitgenommen, daß sie kurz darauf, bereits am 5. November 1632 im Alter von nur 45 Jahren in ein allzu frühes Grab sank. Betrauert von acht unversorgten Kinder . . . !

**Sabina Katharina,**

Heiligmäßige Gräfin von Rietberg-Östfriesland.

(1582—1618.)

Von Rektor F i n t e, Rietberg.

**II.**

Nun schritten die beiden Schwestern, Sabina Katharina und Agnes, zur Teilung. Sabina Katharina, die ältere Schwester, wählte die Grafschaft Rietberg und 35 000 Taler. Agnes erhielt die übrigen 165 000 Taler. Dieser Vertrag wurde von den beiden Komtessen mit einem Eide bekräftigt und von ihnen, dem Grafen Enno, den beiden Vormunden und Vertretern der Ritterschaft und Landschaft unterschrieben. Graf Enno hatte bis 1618 den größten Teil dieser Summe gesammelt und in 18 Fässern verpackt im Keller des Schlosses zu Gens verborgen. Da kamen im Anfang des 30jährigen Krieges die Truppen des tollen Mansfeld und führten das Gold als willkommene Kriegsbeute mit sich fort.

Sabina Katharina war, wie ihre Voretern, in der protestantischen Religion erzogen. Schon als Kind zeigte sie große Religiosität und tiefe Frömmigkeit. „Die Frömmigkeit war bei ihr und ihrer Schwester Agnes in einem solchen Grade ausgeprägt,“ wie Professor Knesel schreibt, „daß sie nie am Abend zur Ruhe gingen, ohne sich über all das, was sie am Tage getan hatten, Rechenschaft zu geben, und es sich zum Gewissensvorwurf machten, wenn sie einmal die Gewissensforschung unterließen.“

Sabina Katharina war nun durch den Vertrag von Berum im 18. Lebensjahre Herrin von Rietberg geworden. Sie lebte jedoch, da sie noch minderjährig war, auf dem Schlosse ihres Vaters in Gens. Ihr Vormund, der Bruder ihres Vaters, der spätere Graf Johann III. von Rietberg, verliebte sich in sein Mündel, die 18jährige Sabina Katharina, und seine Liebe fand Erwidrerung. Graf Johann, der von seiner Mutter, einer Tochter des Schwedenkönigs Gustav Wasa, in der lutherischen Religion sehr streng erzogen war, war 16 Jahre älter als seine Braut und Richte. Er war geboren im Jahre 1566. Johann stand als Feldherr in kaiserlichen Diensten. Er war Oberst eines Regiments von 3000 Mann Fußknechten.

Johann war ein geübter Krieger und tüchtiger Feldherr, der seine Tüchtigkeit in spanischen und polnischen Kriegsdiensten gezeigt hatte. Er half dem Fürstbischof Dietrich Theodor von Fürstenberg von Paderborn im Jahre 1604 den bewaffneten Aufstand niederwerfen, der unter Führung des Bürgermeisters Liborius Wiesart von der protestantischen Partei in Paderborn entstanden war. Auf Anrufen des Bischofs kam der Rietberger Graf Johann mit einer wohlausgerüsteten Streitmacht vor das

Westertor, griff die Stadt heftig an und erstürmte das Tor am 26. April 1604.

Während seines Kriegerlebens lernte Johann in Spanien den Jesuitenpater Jakob Rischwisch aus Rymwegen kennen. Er wurde von diesem in der katholischen Religion unterrichtet und kehrte zu Münster feierlich in den Schoß der katholischen Religion zurück. Graf Johann hielt nun bei seinem Bruder, dem Vater seiner Braut, um die Hand Sabina Katharinas an. Dieser Antrag mißfiel dem Grafen Enno, vielleicht wegen der nahen Verwandtschaft, vielleicht auch, weil sein Bruder Johann zur katholischen Religion übergetreten war, und er fürchtete, daß dann vielleicht Sabina Katharina, seine Tochter, später denselben Schritt machen würde. Dem Beispiel seines Bruders Johann war der jüngere Bruder Christoph gefolgt, der Oberst eines spanischen Regiments war, und später Statthalter von Luxemburg wurde. Graf Johann, der Bräutigam Sabina Katharinas, wollte das Hindernis der nahen Verwandtschaft beseitigen und reiste deshalb persönlich nach Rom zum Papste. Er trug dem Papste Clemens VIII. seine Bitte vor, und dieser gab ihm Dispens Urkundlich ist diese Dispens auf Pergament geschrieben im Staatsarchiv zu Münster erhalten.

Sabina Katharina faßte den Entschluß, auch ihrerseits zur katholischen Kirche überzutreten. Doch tat sie diesen Schritt nicht ohne reifliche Ueberlegung. Graf Enno und besonders ihre Großmutter Katharina von Schweden suchten diesen Schritt zu hintertreiben. Doch der feste Wille Sabina Katharinas siegte. „Sie war,“ wie P. Köric, der Domprediger von Paderborn, in seiner Leichenrede über Sabina Katharina sagt, „von Gott mit besonders hohem Verstande und schier unglaublichem Gedächtnis begabt. Vor dem Uebertritt zum katholischen Glauben hat sie sich mit gelehrten Leuten besprochen, alle Glaubenslehren wohl erwogen und beherzigt und viele zu diesem Vorhaben sprichseliche und zuträglische Bücher gelesen und besprochen.“ Nachdem Sabina Katharina sich von der Wahrheit des katholischen Glaubens vollkommen überzeugt hatte, trat sie, ohne Zustimmung ihres Vaters zum Katholizismus über und legte am Tage ihrer Trauung feierlich das Glaubensbekenntnis ab. Auch ihre Schwester Agnes, die 1603 den Grafen und späteren Fürsten von Liechtenstein heiratete, trat später zur katholischen Kirche über.

Zur Trauung des gräflichen Paares, die am 4. März, am Sonntag Quinquagesima, in der Kapelle des Rietberger Schlosses durch den Abt Bernard Ruben von Abdinghof (Paderborn) stattfand, waren geistliche und weltliche Fürsten und deren Abgesandte erschienen. Am Tage vorher, am 3. März, wurde der Ehevertrag zwischen Johann und Sabina Katharina urkundlich im Schlosse zu Rietberg vollzogen und, außer von den beiden Kontrahenten, von dem Grafen Enno von Ostfriesland, dem Vater Sabina Katharinas, — Graf Günther von Ostfriesland, ihrem Onkel, — dem Fürstbischof Theodor von Fürstenberg von Paderborn, — dem Kurfürsten und Erzbischof von Köln, Bischof zu Lüttich und Hildesheim, Ernst von Bayern, — dem Abt Leonhard Ruben von Abdinghof zu Paderborn — und dem Domherrn Sigis von Liantema, Domherr zu Osnabrück, unterschrieben — Die Trauungsurkunde vom 4. März unterzeichneten der Fürstbischof von Paderborn, Theodor von Fürstenberg, und A. Sawitzki, der Gesandte des Königs Sigismund von Polen. (Urkunden im Staatsarchiv zu Münster.)

Die Annahme, daß also von den Verwandten Sabina Katharinas niemand an den Hochzeitsfeierlichkeiten teilnahm, ist dadurch meines Erachtens widerlegt. Denn es ist nicht anzunehmen, daß Vater und Onkel, die am Tage vorher die Ehepacten unterschrieben und dadurch ihr Einverständnis mit der Ehe doch auch bekundeten, nun Rietberg am Vorabend der Hochzeit verließen.

Doch eine Folge hatte ihr Uebertritt zur katholischen Religion. Im Jahre 1456 war die Grafschaft Rietberg von dem Grafen Konrad VI., der sich in Geldverlegenheit befand, dem Landgrafen von Hessen für 600 Rheinische Goldgulden verpfändet worden. Der Landgraf von Hessen gab Konrad nun die Grafschaft Rietberg als „Lehen“ zurück. Die Grafschaft Rietberg fiel deshalb, falls kein männlicher Erbe vorhanden oder eine Felonie<sup>1)</sup> begangen war, an Hessen zurück, und es mußte eine neue Belehnung stattfinden.

Als Sabina Katharina nun die Belehnung mit der Graf-

<sup>1)</sup> Felonie — Verbrechen der Untreue und Undankbarkeit eines Leheninhabers gegen den Lehenherrn, wodurch der der Felonie Beschuldigte des Lebens verlustig ging.